



Bericht und Antrag Grosser Gemeinderat

4. Sitzung vom 15.10.2026

Z.1.391 Interpellationen / Einfache Anfragen / Postulate / Motionen

LNR 9066

TNR 10

Interpellation Sofia Farago, SP; "Grünflächen und Versickerungsmöglichkeiten in der Gemeinde", Beantwortung

Zuständig für das Geschäft: Michel Gygax, Departementsvorsteher Tiefbau

Ansprechpartner Verwaltung: Hans-Ulrich Weber, Ressortleiter Tiefbau

Bericht

An der GGR-Sitzung vom 07. Dezember 2023 wurde die Interpellation Sofia Fargo, SP; Grünflächen und Versickerungsmöglichkeiten in der Gemeinde, eingereicht.

Interpellation «Grünflächen und Versickerungsmöglichkeiten in der Gemeinde»

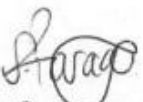
Wie in den letzten Jahren beobachtet werden konnte, neigt das Wetter zu immer stärkeren Extremen. Das zeigt sich unter anderem in langen Trocken- bzw. Regenperioden sowie heissen Sommern. Dabei führen versiegelte und dunkle Oberflächen einerseits zu einer Stauung von Hitze, andererseits versickert weniger Regen, was Überschwemmungen begünstigt.

Um die Wärmeinseln in Buchsi zu reduzieren und den Regenwasserrückhalt zu optimieren, wäre es sinnvoll, rund um dichtbefahrene Strassen die Böden zu entsiegeln und mehr Grünflächen zu schaffen. Ausserdem tragen mehr Pflanzen zu einer besseren Luftqualität bei und führen zu einem attraktiveren Dorfbild.

Anfrage:

- Werden bei regulären Strassensanierungsgeschäften jeweils Möglichkeiten für die Entsiegelung oder alternative (weniger dunkle) Beläge systematisch geprüft?
- Wie sind diese Überlegungen im Planungsprozess verankert?
- Welche Möglichkeiten sieht der GR, um die Umsetzung von Massnahmen zur hitzemindernden Strassenraumgestaltung und zur Entsiegelung bei allen Projekten im Strassenraum zu fördern?
- Wie wird die (biodiv. und klimaangepasste) Gestaltung in die Prozesse eingebunden?

Für die SP Fraktion


Sofia Farago

Antwort Gemeinderat:

Der Gemeinderat berücksichtigt im Rahmen von Strassensanierungen und Projekten im Strassenraum grundsätzlich auch Aspekte der Biodiversität, der Entsiegelung sowie einer klimaangepassten Gestaltung. Entsprechende Möglichkeiten werden jeweils geprüft und im Einzelfall beurteilt.

Dabei ist eine sorgfältige Abwägung zwischen ökologischen Zielsetzungen und den Anforderungen an Verkehrssicherheit, Leistungsfähigkeit und einen möglichst störungsfreien Verkehrsfluss erforderlich. Insbesondere bei stark befahrenen Strassen sind entsiegelnde Oberflächen aus technischen und betrieblichen Gründen oft nicht praktikabel.

Zudem ist der zusätzliche Aufwand für Pflege und Reinigung sowie die langfristigen Unterhaltskosten zu berücksichtigen. Wo die örtlichen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen es erlauben, werden geeignete Massnahmen umgesetzt.

Aktuell wird an der Tempelstrasse ein Projekt umgesetzt, das diese Aspekte berücksichtigt. Ebenfalls ist bei der Zentrumsplanung vorgesehen, viel Grünraum zu integrieren.

Der Gemeinderat wird wie bis anhin auch künftig bei allen Projekten prüfen, inwiefern sinnvolle und verhältnismässige Beiträge zur Förderung der Biodiversität und zur klimaangepassten Gestaltung geleistet werden können.

Finanzielles

Dieses Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Weitere Kommissionen

Das Geschäft wurde in keiner weiteren Kommission beraten.

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf die folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

		Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage			Art.
Zuständigkeit	GGR	OgR	Art. 23ff
Finanzkompetenz			Art.
Verfahren			Art.

Antrag

1. Von der Beantwortung der Interpellation wird Kenntnis genommen

Eintretensdebatte

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eintreten

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Detailberatung

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eröffnung

1. Sekretariat GGR (Nachführen Register Parlament)
2. Bauabteilung, Ressort Tiefbau (zur Umsetzung)

Beilagen

keine

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab dem 23. November 2026, in Kraft.